



IV. Vertiefung

- **Erwerb vom Berechtigten**
 - **Doppeltatbestand:** Einigung und Übergabe nach § 929 S. 1 bzw. den weiteren Formen der Übergabe oder des Übergabeersatzes
 - **Problem:** Zu welchem Zeitpunkt muss die Einigung vorliegen bzw. gibt es eine Bindung an die Einigung?
 - Für eine Bindung spricht § 145
 - Dagegen: Formulierung in § 929
 - Dagegen: Umkehrschluss aus § 873 II
 - Allerdings: Vermutung für Fortbestand der Einigung



IV. Vertiefung

- **Problem:** Geheißerwerb

A kauft bei der Texas-GmbH 10.000 l Rohöl, und behält sich - wie in der Mineralölbranche üblich - in der Kaufurkunde vor, später anzugeben, an wen das Öl ausgeliefert werden soll. Er findet und benennt seinen Käufer B. Die Texas-GmbH ihrerseits kaufte die 10.000 l bei der Essig-AG ein, die sich vorbehielt, durch die Seestern-AG liefern zu lassen. An diese gab die Essig-AG weiter, dass die Texas-GmbH den B als denjenigen benannt habe, an den das Öl ausgeliefert werden sollte. So geschieht es auch.

Hat B Eigentum am Öl erworben? Ggf. nach welchen Bestimmungen?

Vgl. BGH NJW 1982, 2371; Padeck, Rechtsprobleme des sog. Streckengeschäfts, Jura 1987, S. 454 ff., 460 ff.; Weber, SR I, S. 98 ff.; Wieling, Sachenrecht, 4. Aufl., § 9 VIII, S. 108 f. Zur Vertiefung: Ernst, Eigenbesitz und Mobiliarerwerb, S. 87 ff.



IV. Vertiefung

- Direkter Erwerb von der S-AG an B scheidet aus (kein KV, der erfüllt werden sollte)
- S-AG lieferte auf Anweisung der E-AG, offensichtlich konnte die E-AG über das Öl der S-AG verfügen
- Die E-AG erfüllte mit der Anweisung an die S-AG ihren KV, den sie mit der T-GmbH geschlossen hatte
- Die T-GmbH erfüllte mit der Weiterleitung der Lieferbestimmung des A den KV mit A
- A erfüllte seine Verpflichtung aus dem KV mit B



IV. Vertiefung

- An B gelangte das Öl aufgrund einer **Veräußerungskette**
- **Abkürzung des Liefervorgangs**, mehrere Veräußerungsstationen werden übersprungen
- Rechtstechnisch möglich durch den sog. **Geheißerwerb**
 - Unmittelbare Eigentumsverschaffung der S-AG an den Letzterwerber B ist zwar konstruktiv möglich, aber:
 - Keine Vertragsbeziehung zwischen S-AG und B
 - Inhaltliche Ausgestaltung (zB Eigentumsvorbehalt) der einzelnen Vertragsverhältnisse bliebe unberücksichtigt



IV. Vertiefung

- **H.M.: Durchgangserwerb** des Eigentums
 - Lieferung des Öls durch die S-AG ist Eigentumsverschaffung zugunsten der E-AG
 - danach Eigentumsverschaffung der E-AG an die T-GmbH
 - und schließlich Eigentumsverschaffung der T-GmbH an den A
 - Im letzten Schritt verschafft der Eigentümer A seinem Käufer B das Eigentum an dem Öl



IV. Vertiefung

- **Dogmatische Konstruktion**
 - **M.M.:** Besitzmittlungsverhältnisse, die durch das Geheiß des jeweiligen Erwerbers zustande kommen; Übereignung nach § 930
 - **H.M.:** Annahme von Besitzmittlungsverhältnissen ist überflüssig; die Anerkennung des Streckengeschäfts im Warenverkehr rechtfertigt eine **Durchbrechung des Traditionsprinzips**
 - B erwirbt das Eigentum nach § 929 S. 1
 - Einigung mit A (antezipiert, beim Abschluss des KV)
 - Übergabe bzw. Besitzverschaffung **auf Geheiß des A** durch eine **Veräußerungskette über eine längere Strecke**, vermittelt durch die S-AG



IV. Vertiefung

- **Erwerb vom Nichtberechtigten**

(Wolf, S. 265 Fall d)

K kauft Waren bei V, die in Wirklichkeit dem E gehören. Zwischen K und V besteht Einigkeit, dass K Eigentümer sein soll. K bezahlt die Waren, lässt sie aber noch bei V lagern, weil er sie erst später benötigt. Während dieser Lagerphase meldet sich E und macht sein Eigentum geltend. K meint, er sei Eigentümer geworden.

Zu Recht?



IV. Vertiefung

- **Anspruch E à K nach § 985**
 - I. E war ursprünglich Eigentümer
 - II. Verlust des Eigentums an K
 1. § 929
Nein, weder Übergabe noch Berechtigung
 2. § 933
Veräußerung im Wege des Besitzkonstituts
Keine erforderliche Übergabe erfolgt



IV. Vertiefung

- **1. Abwandlung**

V hat sich bei Abschluß des Kaufvertrags bereit erklärt, die Waren zu lagern. K könne sich die Waren abholen, wann immer er sie benötige. V ist auf einer Geschäftsreise, als K die Waren im Lager abholt.



IV. Vertiefung

- **Gutgläubiger Erwerb nach § 933**
 - Einverständnis des Veräußerers nach h.M. im Zeitpunkt der Wegnahme erforderlich.
 - arg.: Gutgläubensschutz nur bei tatsächlicher willentlicher Mitwirkung des Veräußerers bei Besitzübertragung
 - weder vorher erteiltes Einverständnis noch nachträgliche Genehmigung nützen etwas



IV. Vertiefung

- **2. Abwandlung**

In Gegenwart des V holt K die Waren ab.

Welche Ansprüche hat E?

- I. § 985 (-), weil K die Ware gutgläubig nach § 933 erworben hat
- II. § 816 I 1 gegen V einen schuldrechtlichen Anspruch auf Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten



IV. Vertiefung

- **Ergänzung zum guten Glauben**
 - Guter Glaube des Erwerbers wird vermutet
 - Grundsätzlich darf der Erwerber auf die Besitzlage vertrauen
 - Beispiele für grob fahrlässige Unkenntnis
 1. Käufer eines Gebrauchtwagens lässt sich den Kfz-Brief nicht vorlegen
 2. Wenn Ware von einem Händler oder Verarbeiter erworben wird und nicht vom Hersteller, muss der Erwerber sich nach den Eigentumsverhältnissen erkundigen.



IV. Vertiefung

- Guter Glaube muss sich auf das Eigentum beziehen, nicht auf die Verfügungsbefugnis (Ausnahme § 366 HGB)
- Guter Glaube ist bis zur Vollendung des Erwerbstatbestands erforderlich (Ausnahme: Eigentumsübergang hängt nur noch vom Eintritt einer Bedingung ab, also beim Eigentumsvorbehalt)
- Abhanden gekommene Sachen sind vom gutgläubigen Erwerb ausgeschlossen (Ausnahme: Geld oder Inhaberpapiere oder öffentlich versteigerte Sachen)



IV. Vertiefung

- Gutgläubiger Erwerb ist gesetzlicher Erwerbstatbestand
- Er stellt einen bereicherungsfesten Rechtsgrund für das Behaltendürfen der Sache dar
- Ebenfalls sind Ansprüche aus § 823 I ausgeschlossen
 - § 932 II stellt geringere Anforderungen an die Sorgfalt des gutgläubigen Erwerbers
 - Das darf durch Anwendung des § 823 nicht umgangen werden
- Aus der Perspektive des ehemaligen Eigentümers bleibt ihm meist nur der Anspruch gegen den Veräußerer nach der besonderen Eingriffskondiktion des § 816 I 1.
- Ein Anspruch gegen den Erwerber besteht nur, wenn dieser die Sache unentgeltlich erworben hat, § 816 I 2.
(Stichwort: Schwäche des unentgeltlichen Erwerbs)



IV. Vertiefung

- **Rückerwerb des Nichtberechtigten**
 - H.M.: Nichtberechtigter kommt durch Rückerwerb der Sache nicht in den Genuss der §§ 932 ff. Für die Einschränkung bezüglich der Wirksamkeit des gutgläubigen Erwerbs wird vor allem auf das Rechtsgefühl verwiesen, *vgl. nur Baur/Stürner, § 52, D II.*
 - Folgende Fallgruppen werden gebildet:
 1. Rückabwicklung des Rechtsgeschäfts (Rücktritt, ungerechtfertigte Bereicherung);
 2. Eigentumserwerb des redlichen Erwerbers sollte nur „vorläufig“ sein (Sicherungsübereignung);
 3. bei anfänglich beabsichtigtem Rückerwerb.



IV. Vertiefung

- **Konsequenz:** das Eigentum fällt automatisch an den ursprünglichen Eigentümer zurück
 - **Argument:** beschränkte Schutzfunktion der §§ 932 ff., Schutz des Erwerbers, nicht des nichtberechtigten Veräußerers.
 - **Gegenargument:** kein einleuchtender Grund für Einschränkung des Gutgläubensschutzes. Gutgläubiger Erwerb ist endgültig und voll wirksam. Konsequenz: dem ursprünglichen Eigentümer bleiben nur schuldrechtliche Ersatzansprüche gegen den Veräußerer.